

Interpellation CVP-GLP-Fraktion vom 27. November 2017

Ist die Praxis für den Führerausweisentzug im Kanton St.Gallen zu streng?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. Januar 2018

Die CVP-GLP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 27. November 2017 nach der Haltung der Regierung zur kantonalen Praxis hinsichtlich der Führerausweisentzüge.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung erachtet die bestehende Praxis hinsichtlich der Führerausweisentzüge sowie die Tätigkeit von Polizei und Strassenverkehrsamt als zweckmässig und geeignet, um die strengen Vorgaben der bundesrechtlichen Strassenverkehrsgesetzgebung zu erfüllen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer müssen nach Art. 14 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01; abgekürzt SVG) über Fahreignung und Fahrkompetenz verfügen. Die Fahreignung betrifft körperliche und psychische Voraussetzungen wie Mindestalter, körperliche und psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs und Suchtfreiheit; mithin die allgemeine, zeitlich nicht umschriebene und nicht ereignisbezogene Fähigkeit zum sicheren Lenken eines Fahrzeugs im Strassenverkehr. Die Fahrkompetenz betrifft erlernbare Voraussetzungen wie etwa Kenntnis der Verkehrsregeln.

Fahrkompetenz bzw. Fahrfähigkeit hingegen ist die momentane körperliche und geistige Befähigung, ein Fahrzeug während der gesamten Fahrt sicher zu führen. Als fahruntfähig gelten nicht nur Personen, die Alkohol, Drogen oder starke Medikamente konsumiert haben; auch Übermüdung, körperliche oder psychische Krankheiten (z.B. eine starke Schlafapnoe, die der betroffenen Person nicht bekannt ist) oder Altersgebrechen können zur Fahruntfähigkeit führen. Die Polizei ist aufgrund von Art. 31 der eidgenössischen Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (SR 741.013; abgekürzt SKV) verpflichtet, bei Anzeichen auf eine offensichtliche Fahruntfähigkeit aufgrund der erwähnten Kriterien einer Fahrzeugführerin oder einem Fahrzeugführer den Führerausweis auf der Stelle abzunehmen. Der abgenommene Ausweis wird ohne Verzug dem Strassenverkehrsamt überstellt. Nach Art. 13 bis 16 SKV wird die betroffene Person bei einer Ausweisabnahme von drei verschiedenen Instanzen begutachtet: Die Erstbeurteilung erfolgt durch die Polizei während der Verkehrskontrolle, die Zweitbeurteilung erfolgt durch die Ärztin oder den Arzt, die bzw. der die Blutprobe abnimmt. Die dritte Beurteilung wird durch das Institut für Rechtsmedizin (IRM) durchgeführt, das die Resultate der Blutprobe und das beschriebene Verhalten der kontrollierten Person interpretiert.

Es kann vorkommen, dass eine Lenkerin oder ein Lenker zum Kontrollzeitpunkt wohl fahrfähig sein kann, aufgrund einer Suchtproblematik gesamtheitlich betrachtet aber nicht fahreignet ist. Werden etwa bei einem Drogenschnelltest inaktive Substanzen von Betäubungsmitteln festgestellt, kann dies ein Hinweis auf fehlende Fahreignung sein. Bei der Frage der

Fahreignung gilt es somit zu prüfen, ob eine Fahrzeuglenkerin oder ein Fahrzeuglenker zuverlässig in der Lage ist, Alkohol- bzw. Drogenkonsum und Strassenverkehr ausreichend zu trennen, oder ob konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die ernsthafte Zweifel an der Fahreignung der betroffenen Person wecken. Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen (Art. 15d Abs. 1 SVG). Der Lernfahr- oder Führerausweis wird einer Person nach Art. 16d SVG auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit nicht oder nicht mehr ausreichend ist, um ein Motorfahrzeug sicher zu führen (Bst. a), wenn sie an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst (Bst. b) oder wenn sie aufgrund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeugs die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen wird (Bst. c).

Die Frage der Fahreignung ist verschuldensunabhängig. Im Gegensatz zum Warnungsentzug ist daher für einen Sicherungsentzug das Vorliegen einer Verkehrsregelverletzung nicht erforderlich. Da ein Sicherungsentzug einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre des Betroffenen darstellt, ist eine umfassende und sorgfältige Untersuchung der Fahreignung notwendig. Der Umfang der Nachforschungen richtet sich gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtes nach den Umständen des Einzelfalls und liegt im pflichtgemässen Ermessen der Entzugsbehörde. Bei verkehrsmedizinischen Fragestellungen ist eine verkehrsmedizinische Untersuchung durch eine anerkannte Ärztin oder einen anerkannten Arzt, bei verkehrspsychologischen Fragestellungen eine Fahreignungsuntersuchung durch eine anerkannte Verkehrspsychologin oder einen anerkannten Verkehrspsychologen durchzuführen (Art. 5a ff. und 28a der eidgenössischen Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr [SR 741.51; abgekürzt VZV]). Sofern ein Gutachten vorliegt, das die Fahreignung schlüssig und nachvollziehbar verneint, besteht keinerlei Ermessensspielraum der Behörde.

Das Verfahren betreffend Sicherungsentzug ist somit auf einer objektivierten Grundlage aufgebaut. Die einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts werden durch Polizei und Strassenverkehrsamt unter Berücksichtigung der Praxis der Rekurs- und Beschwerdeinstanzen konsequent angewendet und umgesetzt.

2. Fahrfähigkeitsüberprüfungen sind in jedem Fall durchzuführen, wenn eine kontrollierte Person vor oder in einer Verkehrskontrolle auffällt. Hat eine Person – wie in dem im Interpellationstext erwähnten Fall – am Vortag Betäubungsmittel konsumiert und werden anlässlich der Verkehrskontrolle eine geringe Restmenge oder inaktive Substanzen im Blut festgestellt, ist auf jeden Fall abzuklären, ob eine Sucht hinter dem Betäubungsmittelkonsum stecken könnte, welche die Fahreignung einschränkt. Es ginge nicht an, beispielsweise eine chronische THC-Konsumentin oder einen Amphetaminsüchtigen weiterhin Auto fahren zu lassen, nur weil sie oder er im Zeitpunkt der Kontrolle zufällig fahrfähig war. Aus diesem Grund sind Fahreignungsüberprüfungen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch dann durchzuführen, wenn die Fahrfähigkeit im Zeitpunkt der Kontrolle gegeben sein kann.
3. Polizeilich abgenommene Ausweise sind sofort der Entzugsbehörde (Strassenverkehrsamt) zu übermitteln; diese entscheidet unverzüglich über den Entzug (Art. 54 Abs. 5 SVG). Sofern die Fahrunfähigkeit nicht bewiesen werden kann, wird der Ausweis in der Regel umgehend (d.h. noch am gleichen Tag, spätestens aber am nächsten Tag) wieder ausgehändigt. Bestehen ernsthafte Zweifel an der Fahreignung, kann der Ausweis vorsorglich entzogen werden (Art. 30 VZV). In diesen Fällen würde eine Aushändigung des Ausweises während des laufenden Verfahrens ein zu grosses Risiko für die Verkehrssicherheit darstellen. Von dieser Möglichkeit macht das Strassenverkehrsamt nach pflichtgemässen Ermessen und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung Gebrauch. Üblicherweise dauert das Verfahren vom

Zeitpunkt der polizeilichen Abnahme des Ausweises bis zu einer allfälligen Wiederaushändigung durch das Strassenverkehrsamt höchstens 14 Tage.

4. Fahreignungsuntersuchungen sind verschuldensunabhängig und werden vom Strassenverkehrsamt nur in begründeten Einzelfällen bzw. in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen angeordnet. Mit anderen Worten liegen die Gründe für die Untersuchungen in der Person der oder des Betroffenen. Sofern der betroffenen Person keine Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung nachgewiesen werden kann und sie durch ihr Verhalten keinerlei Zweifel an der Fahreignung begründet hat, werden ihr in der Regel auch keine Kosten auferlegt.
5. Sämtliche Verfügungen des Strassenverkehrsamtes können innerhalb von 14 Tagen mit Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission (VRK) – und damit bei einem unabhängigen Gericht – angefochten werden. Namentlich beim vorsorglichen Führerausweisentzug entscheidet die VRK vorgängig und umgehend über die aufschiebende Wirkung des Rekurses und somit über eine allfällige Wiederaushändigung des Führerausweises. Damit wird im Endeffekt dasselbe Resultat erzielt wie mit einem *Antrag* an ein unabhängiges Gericht. Dies jedoch mit dem Unterschied, dass nur strittige Fälle gerichtlich beurteilt werden müssen, was weniger Kosten generiert, als wenn alle Entzüge vorgängig durch ein Gericht beurteilt werden müssten. Mit der Rekursmöglichkeit an die VRK besteht bereits heute für die betroffene Bürgerin oder den betroffenen Bürger ein qualitativ hoher Rechtsschutz bei einem unabhängigen Gericht. Die Entscheide der VRK können mit Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht und anschliessend an das Bundesgericht weitergezogen werden.